

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Industrie- und Gewerbevereinigung Aue e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aue;
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Chemnitz eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein dient der Förderung und Entwicklung der mittelständigen Industrie, des Handwerks, Handels und Gewerbes sowie den Dienstleistungsunternehmen der Region des gesamten Westerzgebirges und damit der Entwicklung dieser Region als Wirtschafts- und Dienstleistungszentrum im Erzgebirgskreis.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch gemeinschaftliche Aktivitäten im wirtschaftlichen Bereich und durch das gemeinsame Durchführen von Veranstaltungen das wirtschaftliche Wachstum der Betriebe seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Darüber hinaus wird der Verein bei der Förderung der Entwicklung und Durchführung von Projekten, die der wirtschaftlichen Entwicklung der Region des Westerzgebirges dienen, tätig.
3. Darüber hinaus soll durch gegenseitige Beratung und regelmäßige Kontakte der Mitglieder untereinander das gemeinsame Interesse gegenüber von Behörden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts verfolgt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede gewerblich tätige, volljährige natürliche sowie juristische Person kann Mitglied werden. Ehrenmitgliedschaften können jederzeit im Verein benannt werden. Der Vorstand stimmt über die Aufnahme in einer Vorstandssitzung ab.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller ist berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen.
Der dazu ergangene Beschluss der Mitgliederversammlung ist in keiner Weise anfechtbar.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod einer natürlichen bzw. Liquidation oder Insolvenz einer juristischen Person, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es ist eine Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
3. Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand, verliert es bis zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit sein Stimmrecht.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder Aufnahmegebühren im Rückstand ist und die Streichung angedroht wurde und das Mitglied keine Vereinbarung zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit mit dem Vorstand getroffen hat. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Nach fristgemäßer Einlegung der Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge und eine Aufnahmegebühr. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand erlässt dazu eine Beitragsordnung.
2. Die Kosten der jährlichen Aktionen werden durch einen Kostenvoranschlag vom Koordinator ermittelt und mittels einer Aktionsordnung dem Vorstand vorgeschlagen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Organ des Vereins ist weiter der Koordinator.

Der Koordinator ist hauptamtlich für den Verein tätig.

Die Aufgaben bestimmt der Vorstand.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, davon
 - zwei vorsitzende Vorstände
 - und ein Finanzvorstand

Der Verein wird durch einen Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretungsmacht der Vorstände ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000,00 Euro die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist. Im Innenverhältnis der Vereinigung gilt, dass jeweils ein Vorstand und ein Vorstandsmitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind (z.B. dem Koordinator).

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Rechenschaftslegung und Erstellung des Jahresberichts und
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung herbeiführen.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

4. Der Vorstand beschließt Sitzungen, die von den Vorständen, bei deren Verhinderung von Mitgliedern, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei den zu protokollierenden Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der anwesenden Vorstände.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 8

Koordinator

1. Der Verein bildet die Tätigkeit eines Koordinators/einer Koordinatorin aus. Der Koordinator/die Koordinatorin ist für die operative Geschäftstätigkeit des Vereins tätig.
2. Der Koordinator/die Koordinatorin ist hauptamtlich tätig und begründet ein Arbeitsverhältnis mit dem Verein.
3. Die einzelnen Tätigkeitsmerkmale des Koordinators/der Koordinatorin sind im entsprechenden Funktionsplan auszugestalten.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes;
 - b. Wahl und Abberufen der Mitglieder des Vorstandes;
 - c. Wahl der Rechnungsprüfer;
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e. Beschlussfassung über einen Antrag, die vom Vorstand abgelehnte Aufnahme in die Vereinigung abzuändern (§ 3, Abs. 4);
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - g. Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern

(§ 4, Abs. 3 und 4);

Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Vorschlag des Vorstandes;
2. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder mehrheitlich dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorständen, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet in diesem Fall das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Koordinator und einem weiteren anwesenden Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Mindestens einmal im Jahr prüfen sie das Finanzgebaren des Vorstandes und geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung ab, nachdem der Bericht zunächst dem Vorstand vorgestellt wurde.

§ 12

Auflösung, Aufhebung, Wegfall eines Zwecks

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, aufgelöst werden. Dabei müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Vereins entscheidet.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind je 1 Vorstand und der Finanzvorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Beitragsordnung IGA e. V.

über

die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages (Beitragsordnung)

(aktualisiert durch Beschluss zur Beitragserhöhung am 01.11.2015)

Die Industrie- und Gewerbevereinigung Aue e.V. erhebt entsprechend den Bestimmungen ihrer Satzung und des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22. September 1997 eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand erlässt dazu nachstehende Ordnung über die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, kurz Beitragsordnung.

§ 1

Ordnungsmäßigkeit

1. Der Vorstand der Industrie- und Gewerbevereinigung gewährleistet die zweckgebundene und sparsame Verwendung der aus den Aufnahmegebühren und Beiträgen der Mitglieder erzielten Einnahmen.
2. Der Vorstand bildet eine Finanzkommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Vorstandes, welche nicht im Vorstand tätig sind. Die Finanzkommission prüft nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich, die Beitragszahlung, die Zweckmäßigkeit der Verwendung der finanziellen Mittel und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die Finanzkommission fertigt dazu einen schriftlichen Bericht an. Halbjahresberichte sind in der nächstmöglichen Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen.
3. Die Finanzkommission setzt sich mit möglichen Unregelmäßigkeiten der Beitragszahlung, oder von Zweckentfremdung oder auch der Buchführung auseinander und unterbreitet dem Vorstand entsprechende Beschlussvorschläge.
4. Der Vorstand sollte die Finanzkommission in die Vorbereitung von Geschäftsvorgängen mit größerem Umfang bzw. in die Offenlegung gegenüber dem Finanzamt mit einbeziehen.

§ 2

Aufnahmegebühr

1. Gegenüber der Antragstellerin/dem Antragsteller, welche/welcher Mitglied der Industrie- und Gewerbevereinigung Aue e. V. werden will und dies mit der Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand bekundet hat, erhebt die Vereinigung eine Aufnahmegebühr.
2. Die Aufnahmegebühr wird mit dem letzten 31. des laufenden Quartals fällig, in dem der Antrag dem Vorstand zugegangen ist. Es gilt der Posteingangsstempel beim Sitz der Vereinigung. Die Höhe der Aufnahmegebühr in EURO regelt § 4.
3. Ist ein Antragsteller nicht in der Lage die Aufnahmegebühr im Gesamtbetrag zu zahlen, so trifft er dazu mit dem Finanzvorstand eine Vereinbarung. Die vereinbarte Frist der Fälligkeit darf 6 Monate nicht überschreiten. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist verhandelbar.

§ 3

der Mitgliedsbeitrag

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird ab dem Tag erhoben, ab dem der Vorstand dem
2. Antragsteller die Mitgliedschaft durch schriftlichen Bescheid bestätigt. Der Beitrag des Mitglieds in Euro wird jeden Monats fällig und ist unaufgefordert auf das von der Vereinigung unterhaltene Konto einzuzahlen. Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Beitrages regelt § 4.
3. Gerät ein Mitglied in Zahlungsrückstand, so hat dies unaufgefordert mit dem Koordinator eine Vereinbarung zu treffen. Die Höhe des monatlichen Beitrages ist nicht verhandelbar.
4. Ist ein Mitglied mehr als drei Monate im Rückstand, verliert es bis zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit sein Stimmrecht.
5. Ist ein Mitglied mehr als 6 Monate im Zahlungsrückstand und hat dazu keine Vereinbarung mit dem Vorstand getroffen, erlischt seine Mitgliedschaft.

§ 4

Höhe der Aufnahmegebühr und Beiträge

Firmen / Gewerbevereine mit	Aufnahmegebühr	monatlicher Beitrag
ohne Mitarbeiter	50,00 €	15,00 €
1 bis 5 Mitarbeiter / Mitglieder	50,00 €	15,00 €
6 bis 10 Mitarbeiter / Mitglieder	125,00 €	30,00 €
11 bis 20 Mitarbeiter / Mitglieder	150,00 €	35,00 €
21 bis 50 Mitarbeiter / Mitglieder	200,00 €	45,00 €
51 bis 100 Mitarbeiter / Mitglieder	250,00 €	75,00 €
über 100 Mitarbeiter / Mitglieder	250,00 €	150,00 €

§ 5

Grundsatz der Treue und Redlichkeit

1. Die Mitglieder teilen dem Vorstand die Anzahl ihrer Mitarbeiter/Mitglieder mit, nach der sich die Höhe der Aufnahmegebühr und die des monatlichen Mitgliedsbeitrages richten. Diese Mitteilung erfolgt auf Vertrauensbasis, welche im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart wurde.
2. Änderungen der Anzahl der Mitarbeiter/Mitglieder sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.
3. Für die Buchführung und Erhebung der Beiträge gilt der Posteingangsstempel beim Sitz der Vereinigung als Abänderungstermin.

4. Änderungsmeldungen im Zusammenhang mit der Anstellung von Kurz- und Saisonarbeitskräften sollten dann erfolgen, wenn für dieses Personal sozialversicherungspflichtige Abgaben gezahlt werden müssen. Nicht erfasst werden Auszubildende und Studenten.

§ 6

Änderung der Höhe und Unteilbarkeit

1. Die Änderung der Aufnahmegebühren und die monatlichen Beiträge kann der Gesamtvorstand auf Antrag ändern. Dazu müssen 75 % der Mitglieder anwesend sein. Der Änderungsantrag ist anzunehmen, wenn 51 % der Stimmen durch Vorstände und Mitglieder für den Antrag abgegeben werden.
2. Die Aufnahmegebühren und monatlichen Beiträge sind teilbar. Tritt die Vereinigung einer höherrangigen Vereinigung oder einem solchen Verein bei, so erhöhen sich die Aufnahmegebühr und die monatliche Beitrag um jenen Betrag, den die höherrangige Vereinigung oder Verein abverlangen.
